

Arbeitnehmer gruppe aktuell

Informationen aus
der Arbeitnehmergruppe
Februar 2017

Zur Sache

Unmut über unanständige Managergehälter Aufsichtsräte nicht aus ihrer Verantwortung entlassen



Peter Weiß
Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe

**Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,**

die zu Politik gewordene Erkenntnis, dass nicht immer der Staat selbst Dinge am besten zu regeln vermag, ist ein wichtiges Unterscheidungsmerkmal der Unionsparteien CDU und CSU von anderen. In diesem Sinne haben wir in den vergangenen Jahren immer wieder die Verantwortung in die Hände der Sozialpartner gelegt, wenn es darum ging, gesetzliche Rahmenvorschriften konkret auszugestalten.

Die Sozialkasse des Baugewerbes (SoKa Bau) als gelungenes Beispiel für das Zusammenspiel von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern regelt die betriebliche Altersversorgung der Branche und administriert die betriebliche Ausbildungsumlage. Diese trägt gerade im Sinne kleinerer Unter-

nehmen mit ihrer überproportionalen Ausbildungsbereitschaft zu einer fairen Verteilung von Nutzen und Lasten bei. Eine selbst für Experten überraschende Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hatte nun deren Existenz gefährdet, weil Betriebe Beitragszahlungen der Vergangenheit hätten zurückfordern können. Es war vor dem dargestellten Hintergrund eine Selbstverständlichkeit, dass der Bundestag die vom Gericht gerügten Formfehler rückwirkend geheilt hat.

Über die vereinbarte Regelung der Abläufe hinaus haben die Beteiligten aber auch eine übergeordnete Verantwortung, für eine breite Akzeptanz der Sozialpartnerschaft und sozialpartnerschaftlicher Modelle zu sorgen. Deshalb haben wir im Gesetzgebungsverfahren auch auf die Sozialpartner der Baubranche eingewirkt, sich zu einer anderen Gangart in Streitfragen zu verpflichten.

Ganz aus dem Blick geraten ist diese Verantwortung ganz offensichtlich im Volkswagen-Konzern. Der Fall eines ausscheidenden Mitglieds des Vorstands hat zu Recht für bundesweite Empörung gesorgt. Die ehemalige SPD-Landesministerin und Bundesrichterin konnte nach dreizehmonatiger Tätigkeit Anspruch auf zwölf Millionen Euro Abfindung anmelden. Schon in der Vergangenheit hatte die Bezahlung des Vorstandsvorsitzenden milde ausgedrückt für Verwunderung gesorgt. Im Zusammenspiel haben es die Unternehmensseite, vertreten im Aufsichtsrat

auch durch das Land Niedersachsen als Miteigner in Person des SPD-Ministerpräsidenten Stephan Weil, sowie die Gewerkschaftsvertreter Manna regnen lassen. Anders als in der Bibel allerdings für einige Gesegnete nur. Das ist unanständig gegenüber Normalverdienern und zugleich ein Bärendienst für die Akzeptanz der Unternehmensmitbestimmung.

Im Wahlkampftraumel zeigen sich jetzt ausgerechnet SPD-Politiker bis hin zum Kanzlerkandidaten besonders eifrig empört. Die Forderung nach einem gesetzlichen Limit für Managergehälter ist aber aus dem Munde von Sozialdemokraten unglaubwürdig, weil z. B. im VW-Aufsichtsrat ihre Mitglieder die Mehrheit stellen und handeln könnten. Ganz gleich, wo diese Höchstgrenze liegen würde, sie käme auch einem öffentlichen Freibrief in dieser Höhe gleich und würde die Aufsichtsräte aus ihrer Verantwortung entlassen, im konkreten Fall für angemessene Bezahlung in den Unternehmensspitzen zu sorgen. Weniger Verantwortung bedeutet aber auch weniger Legitimation, in diesem Fall für die Unternehmensmitbestimmung. Und genau das wollen wir ausdrücklich nicht. Regeln wollen wir aber, dass die Steuerzahler künftig nicht mehr über steuerliche Abzugsmöglichkeiten der Betriebe an Mega-Gehältern beteiligt werden.

Ihr

Inhalt

Unmut über unanständige Managergehälter (Peter Weiß)	1
Arbeitnehmereinkommen im Insolvenzfall besser geschützt	2
Forschungen über die Zukunft der Arbeit	3
Höhere Beteiligung bei den Sozialwahlen lautet das Ziel	3
Pflegestärkungsgesetz III - Meilenstein für eine bessere Bezahlung der Beschäftigten in der Altenpflege (Karl-Josef Laumann)	4
Schwarzarbeit schadet der Gesellschaft - Neue Regeln stärken Behörden von Bund und Ländern (Michael Meister)	5
Arbeitszeitrecht als Schutzrecht erhalten - Leitplanken für die Digitalisierung der Arbeitswelt (Uwe Lagosky)	6
Zeitarbeit und Werkverträge - Flexibilität ermöglichen und Missbrauch verhindern (Karl Schiewerling)	7
Personenfreizügigkeit bewahren - Sozialleistungen an vorherige berufliche Tätigkeit koppeln (Martin Pätzold)	8
Die Tür öffnen für bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Uwe Schummer)	9
Novelle des Kartellrechts - arbeitnehmerpolitisch gelesen (Axel Knoerig)	10
Recht haben ist das eine - Recht bekommen das andere (Elisabeth Winkelmeier-Becker)	11
Anpassung der Regelbedarfsstufen (Matthias Zimmer)	12
SoKa Bau nicht leichtfertig aufs Spiel setzen (Peter Weiß)	12

Impressum

Herausgeber
Michael Grosse-Brömer MdB
Max Straubinger MdB
CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

V.i.S.d.P.: Stefan Klinger
Redaktion: Stefan Klinger (verantw.)
Mitarbeit: Daniel Müller, Kristina Freitag
E-Mail: kristina.freitag@cducsu.de

Diese Veröffentlichung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag dient ausschließlich der Information. Sie darf während eines Wahlkampfes nicht zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden.

Zur Sache

Arbeitnehmereinkommen im Insolvenzfall besser geschützt



Sie hat den verbesserten Insolvenzschutz von Arbeitnehmereinkommen verhandelt: Elisabeth Winkelmeier-Becker, im Bild mit Axel Knoerig, Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe, dem Ersten Vorsitzenden der IG Metall, Jörg Hofmann, und Peter Weiß (von links).
Bild: Stefan Klinger

Bei der Verbesserung des Insolvenzschutzes bei Arbeitnehmereinkommen hat es einen entscheidenden Durchbruch gegeben. Immer wieder hatte es für berechtigten Unmut gesorgt, wenn bereits ausgezahlte Arbeitnehmereinkommen bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgreich zurückgefordert wurden. Anders als das Bundesarbeitsgericht folgte der Bundesgerichtshof in seiner Rechtsprechung nämlich der schwer verständlichen Logik, dass ein Arbeitnehmer, insbesondere auch bei verspäteten Lohnzahlungen, hätte ahnen können, dass der Betrieb in Schwierigkeiten ist, und das beim Angebot seiner Arbeitsleistung hätte berücksichtigen können. Dieses, obwohl die Arbeitsleistung eigentlich auch ganz im Sinne des Betriebes und seiner Rettung war.

Keine Rückforderung von Löhnen durch den Insolvenzverwalter

Künftig können Arbeitseinkommen nicht mehr wie bisher zurückgefordert werden. In den von der rechtspolitischen Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Stellvertretenden Vorsitzenden der

Arbeitnehmergruppe Elisabeth Winkelmeier-Becker in maßgeblicher Verantwortung geführten Verhandlungen konnten darüber hinaus Pläne abgewendet werden, zugleich auch die Ansprüche von Fiskus und Sozialversicherung zu privilegieren. Auch bei diesen ist das Anliegen, an das zustehende Geld zu kommen, grundsätzlich nachvollziehbar. In vielen Fällen wäre aber dadurch die zur Rettung des Betriebes und des Arbeitsplatzes erforderliche Substanz entscheidend geschmälert worden und die Neuregelung mit der Privilegierung von Arbeitseinkommen damit praktisch wertlos gewesen.

In der kommenden Ausgabe von „Arbeitnehmergruppe aktuell“ bringen wir einen ausführlichen Beitrag zum Thema.

Forschungen über die Zukunft der Arbeit



Projekte zur Arbeitsforschung spielen beim Bundesministerium für Bildung und Forschung eine wichtige Rolle. In einem Gespräch mit der Arbeitnehmergruppe gab Bundesministerin Prof. Dr. Johanna Wanka einen Einblick, in welchen Feldern ihr Ressort forschen lässt. So arbeiten Wissenschaftler unter dem Dach des Programms „Zukunft der Arbeit“ u.a. zum Thema Gesundheit in der Arbeitswelt. Ständige Erreichbarkeit in einer sich digitalisierenden Arbeitswelt ist als Thema in aller Munde, aber belastbare wissenschaftliche Fakten sind zu manchen Aspekten rar. Im Fokus der Forschung stehen auch Wertschöpfungs-systeme mit einer engen Verbindung von Produktion und Dienstleistung. Auf dem Bild (von links): Bundesministerin Wanka, Peter Weiß und der Erste Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe Paul Lehrieder.

Bild: Frank Zwiener

Höhere Beteiligung bei den Sozialwahlen lautet das Ziel

Für eine rege Beteiligung an den Sozialwahlen 2017 hat die Bundesbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Rita Pawelski, in einem Gespräch mit der Arbeitnehmergruppe geworben. Die Beauftragte, von 2002 bis 2013 selbst Mitglied des Deutschen Bundestages und der Arbeitnehmergruppe, führte aus, dass ihr Ziel ein Schub bei der Wahlbeteiligung von zuletzt rund 30 auf über 35 Prozent sei, der auch zu einer Stärkung der zu wählenden Selbstverwaltungsorgane der gesetzlichen Sozialversicherungsträger führen werde. Die zur Wahl stehenden ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltung entscheiden u.a. über die Vergabe von Mitteln in Höhe von 2,4 Mrd. im Bereich der Kranken- wie auch der Rentenversicherung. Sie können etwa auf die Bezahlung von Vorständen oder die Qualität der Versorgung der Versi-



cherten Einfluss nehmen. Die vom Gesetzgeber im Turnus von sechs Jahren vorgesehenen Sozialversicherungswahlen finden statt am 31. Mai 2017 bzw. am 4. Oktober 2017 (Barmer Krankenkasse). Rund 50 Millionen Sozialversicherte sind wahlberechtigt. Auf dem Bild: Rita Pawelski und Peter Weiß. *Bild: Frank Zwiener*

Pflegestärkungsgesetz III - Meilenstein für eine bessere Bezahlung der Beschäftigten in der Altenpflege

Karl-Josef Laumann



Karl-Josef Laumann

Staatssekretär, Patiententenenbeauftragter und Pflegebevollmächtigter der Bundesregierung
Bundesvorsitzender der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA)

Bild: Holger Groß

Mit der Pflegereform stellen wir die Pflege in Deutschland auf eine völlig neue, gerechtere Grundlage. Jüngstes Beispiel hierfür ist das Dritte Pflegestärkungsgesetz, das zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Gerade für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist dieses Gesetz ein Meilenstein. Denn es schafft die richtigen Voraussetzungen für bessere Löhne in der Altenpflege.

Bereits seit Anfang 2015 gilt für tarifgebundene und kirchenarbeitsrechtlich gebundene Pflegeeinrichtungen: Die Kostenträger in der Pflege, sprich: die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger, müssen in den Pflege-satzverhandlungen die tarifvertragliche bzw. kirchenarbeitsrechtliche Bezahlung von Gehältern als wirtschaftlich anerkennen und entsprechend refinanzieren. Zugleich haben die Kostenträger ein Nachweisrecht erhalten, dass die vereinbarte Entlohnung auch bei den Pflegekräften ankommt. Das heißt: Die Pflegeeinrichtungen müssen hier für die nötige Transparenz sorgen, dass sie die dafür zur Verfügung gestellten Mittel tatsächlich für die Bezahlung der Pflegekräfte verwenden.

Die Finanzierung von Tariflöhnen ist dadurch deutlich erleichtert worden. Doch die gewünschte Wirkung, flächendeckend Tarifverträge und attraktive Löhne für alle Pflegekräfte in Deutschland zu erreichen, wurde dadurch nicht erzielt. Einrichtungsbetreiber ohne Tarifbindung hatten in den Vergütungsverhandlungen mit den Kostenträgern nach wie vor oft Schwierigkeiten, Lohnerhöhungen für Pflegekräfte bis hin zu Tarifniveau durchzusetzen. Insbesondere mittelständische Betreiber von Pflegeeinrichtungen scheuten sehr häufig Einzelverhandlungen, da eine lediglich an Tarifverträge angelehnte höhere Entlohnung von den Kostenträgern oft als unwirtschaftlich abgelehnt wurde.

Darum habe ich mich bei den Beratungen des Dritten Pflegestärkungsgesetzes sehr dafür eingesetzt, die Regelungen, die für tarifgebundene und kirchenarbeitsrechtlich gebundene Pflegeeinrichtungen bereits seit 2015 gelten, auch auf nicht-tarifgebundene Einrichtungen zu übertragen. Das ist gelungen: Seit Anfang dieses Jahres müssen die Kostenträger nun auch Löhne bis zur Höhe des Tarifniveaus grundsätzlich als wirtschaftlich aner-

kennen und entsprechend refinanzieren. Auf der anderen Seite haben sie auch in diesem Fall natürlich das Nachweisrecht erhalten. Zudem gilt nun: Falls bei den Vergütungsverhandlungen eine Schiedsstelle angerufen werden muss, muss diese jetzt schneller, nämlich spätestens innerhalb von drei Monaten, eine Entscheidung treffen.

Die Grundlage für transparente, attraktive Löhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Altenpflege ist damit gelegt. Das ist für die Zukunft der Pflege in Deutschland von herausragender Bedeutung. Denn nur wenn man im Altenpflegeberuf gut verdienen kann, werden wir auch in Zukunft genügend Menschen finden, die diese anspruchsvolle Tätigkeit ausüben. Jeder weiß: Aufgrund des demografischen Wandels wird die Zahl der Pflegebedürftigen und damit auch der benötigten Pflegekräfte deutlich ansteigen.

Zugleich ist die Gesetzesänderung ein wichtiger Beitrag dafür, dass der Wettbewerb in der Pflege nicht über Einsparungen bei den Personalkosten, sondern über die Stärkung der Qualität der Pflegeleistungen geführt wird. Und: Arbeitgeber können jetzt in den Pflegevergütungsverhandlungen viel selbstbewusster agieren – nicht nur was die Personalkosten anbelangt. Denn sie haben nun auch ein gesetzlich verbrieftes Recht auf einen angemessenen Gewinn- und Wagniszuschlag.

Allen, die an der Gesetzesänderung mitgearbeitet haben, möchte ich an dieser Stelle noch einmal meinen großen Dank aussprechen. Das gilt ganz besonders auch für die Arbeitnehmergruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Zugleich habe ich die herzliche Bitte: Werben Sie bei sich vor Ort dafür, dass in den Einrichtungen in der Praxis von diesen Neuregelungen Gebrauch gemacht wird. Denn die beste Gesetzesänderung nützt nur dann etwas, wenn sie tatsächlich gelebt wird.

Schwarzarbeit schadet der Gesellschaft - Neue Regeln stärken Behörden von Bund und Ländern

Michael Meister

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung bringen den Staat um Steuern und die Sozialversicherung um Beiträge. Im Wettbewerb mit unredlich handelnden Anbietern können gesetzestreue Unternehmen nur schwer bestehen. Infolgedessen gehen Arbeitsplätze verloren, und die rechtstreuen Arbeitgeber und Arbeitnehmer müssen mit ihren Beiträgen die Ausfälle in der Sozialversicherung ausgleichen. Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung schmälern die Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens und schädigen am Ende die Volkswirtschaft.

Für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung ist in Deutschland auf Bundesebene die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung zuständig. Bereits seit vielen Jahren prüft die FKS u.a., ob Arbeitgeber die Mindestarbeitsbedingungen einhalten. Seit Januar 2015 gehört dazu auch die Kontrolle des allgemeinen Mindestlohns.

Jetzt hat der Bundestag ein Gesetz beschlossen, das durch die Änderung mehrerer Vorschriften die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung weiter verbessert.

Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nicht nur im Baubereich

Bereits jetzt können Bewerber von der Teilnahme am Wettbewerb um die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden, sofern es sich um Bauaufträge handelt. Mit einer Neuregelung im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird dies nun auch für Liefer- und Dienstleistungsaufträge normiert. Schwarzarbeit beschränkt sich schließlich nicht allein auf Baustellen. Dadurch wird ein Gleichlauf mit den entsprechenden Arbeitnehmerschutzvorschriften im Mindestlohn- und im Arbeitnehmer-Entsendegesetz erreicht. Unternehmen, die

beispielsweise Mindestlöhne nicht zahlen, kann damit auf einheitliche Weise die Teilnahme am Wettbewerb um öffentliche Aufträge verwehrt werden. Damit werden die Mindestlohnregelungen im Interesse der Arbeitnehmer weiter wirksam durchgesetzt.

Rechtsgrundlage für den Einsatz moderner IT-Verfahren

Auch die Verwaltung innerhalb der FKS wird effizienter. Im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz wird etwa die Rechtsgrundlage für eine moderne IT-Ausstattung der FKS geschaffen. Ein IT-Verfahren, das allen fachlichen und technischen Anforderungen gerecht wird, erleichtert den Zöllnern die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben. Dies kommt auch den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zugute, deren Prüfung keine Beanstandung ergeben hat.

Darüber hinaus erhält die FKS durch eine Änderung im Straßenverkehrsgesetz den automatisierten Zugriff auf das Zentrale Fahrzeugregister beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA). Prüfungs- und Ermittlungsmaßnahmen der FKS in besonders für Schwarzarbeit anfälligen Branchen werden schneller und zielgerichteter durchgeführt werden können als dies bislang möglich war. Der große Zeitaufwand durch schriftliche Anfragen entfällt und der Verwaltungsaufwand für die Beschäftigten bei der FKS und beim KBA wird reduziert.

Mehr Befugnisse für kommunale Ordnungsbehörden

Durch eine weitere Ergänzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes werden auch die Befugnisse der kommunalen Ordnungsbehörden gestärkt. Schwarzarbeit im Bereich des Gewerberechts zu bekämpfen, liegt in ihrer Zuständigkeit: Wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt und der



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister für Finanzen

Pflicht zur Anzeige seines Gewerbes nicht nachkommt, verrichtet ebenso Schwarzarbeit wie jemand, der ein Handwerk selbständig betreibt, ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein. Daher sind auch die Behörden in den Ländern nun befugt, Grundstücke zu betreten, dort tätige Personen zu ihrer Tätigkeit zu befragen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen, um den unlauteren Praktiken mancher Gewerbetreibender auf die Schliche zu kommen. Zusätzlich wird der Informationsaustausch zwischen der FKS und den Länderbehörden besser geregelt.

Schutz der Solidargemeinschaft

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit, sowohl durch den Bund als auch durch die Länder, dient stets dem Schutz der Solidargemeinschaft. Davon profitieren v.a. die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die sich rechtstreu verhalten.

Arbeitszeitrecht als Schutzrecht erhalten - Leitplanken für die Digitalisierung der Arbeitswelt

Uwe Lagosky



Uwe Lagosky
Ausschuss für Arbeit und Soziales

Die Digitalisierung bietet für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern viele Möglichkeiten bei der flexiblen Gestaltung ihrer Arbeitszeit. In einer modernen Gesellschaft und Wirtschaft wird dies immer selbstverständlicher. Vor diesem Hintergrund diskutierte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion kürzlich im Rahmen eines Fraktionskongresses über die Gestaltung des Arbeitszeitgesetzes. Reichen die bestehenden Regelungen aus? Welches Schutzniveau wollen wir aufrechterhalten? Welche Rolle spielen die Sozialpartner? Diese Fragen gilt es im Zuge der Digitalisierung zu klären.

Das Arbeitszeitgesetz - ein wichtiges Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitszeitgesetz ist ein Schutzgesetz, das die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeitszeitgestaltung zu gewährleisten soll. Es gibt klare Leitplanken vor, die für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland gelten. Darüber hinaus bietet das Gesetz eine ganze Reihe von Flexibilisierungsmöglichkeiten.

Durch Tarifverträge und in der Folge durch Betriebsvereinbarungen wird ermöglicht, branchenspezifische Abweichungen festzulegen.

Die Sozialpartner können auf diese Weise unterschiedliche Regelungen zur Arbeitszeit aushandeln. So sieht das Gesetz zum Beispiel Spielräume bei den Ruhezeiten oder den Arbeitszeiten vor. Ziel solcher Vereinbarungen ist, dass Arbeit als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen wird, gemeinsame Ziele erreicht werden und dabei individuelle Bedürfnisse des Einzelnen Berücksichtigung finden. Bereits heute gibt es eine Vielzahl an unterschiedlichen Arbeitszeitmodellen in den Betrieben, die durch eine flexible Anwendung des Arbeitszeitgesetzes ermöglicht werden.

Es ist verantwortungsvolle Politik, technische Fortschritte keineswegs als Automatismus zu verstehen. Sie sind vom Menschen gestaltet und sollten daher mit Leitplanken flankiert werden. Insbesondere das im Arbeitszeitgesetz und im Arbeitsschutzgesetz vorhandene Niveau für gesundes Arbeiten muss erhalten bleiben. Bereits 1949 hat sich die CDU in ihren Düsseldorfer Leitsätzen mit dem Thema der Arbeitszeit beschäftigt und auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen Grundsätze entwickelt. So ist die Dauer der Arbeitszeit so zu bemessen, dass dem Arbeitnehmer ausreichende Zeit zur Erholung und zur Teilnahme am kulturellen Leben zur Verfügung steht. Normalarbeitszeit, Pausen, Freizeit und Urlaub bedürfen gesetzlicher und tariflicher Regelung. Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten als Ruhetage.

Rasanter Anstieg der Unfallgefahr ab der achten Arbeitsstunde

Forschungsergebnisse belegen schon seit langem, dass das Unfallrisiko jenseits der achten Arbeitsstunde exponentiell ansteigt. Werden Ruhe-

pausen oder Ruhezeiten aufgeschoben oder selten in Anspruch genommen, nimmt ebenfalls die Gesundheitsbelastung deutlich zu. Häufigere Unterbrechungen der Ruhezeit können einen negativen Einfluss auf die Fähigkeit haben, abzuschalten und sich erholen zu können. Auch die Arbeit zu „unüblichen Zeiten“ (abends und am Wochenende) ist mit negativen Folgen für das Wohlbefinden, die Gesundheit und das Gleichgewicht zwischen Berufs- und Privatleben verbunden. Das zeigen aktuelle Studien der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin. Um die Gesundheit auch langfristig nicht zu gefährden, gilt es die Regelungen im Arbeitszeitgesetz zu befolgen und ständige Erreichbarkeit, die Unterbrechung von Ruhezeiten oder überlange Arbeitszeiten zu vermeiden. Gerade mit Blick auf die steigende Lebenserwartung und das sich damit verlängerte Erwerbsleben ist der Gesundheitsschutz besonders wichtig.

Balance aus Schutzerfordernissen und Flexibilitätsanforderungen

Dafür bedarf es einer entsprechenden Betriebskultur. Bereits heute haben Arbeitgeber die Möglichkeit per Direktionsrecht oder auf der Basis von Betriebs- und Dienstvereinbarungen, die gemeinsam mit den Betriebs- oder Personalräten geschlossen wurden, die Arbeitszeit dahingehend zu regeln. Ziel ist es, den Flexibilisierungsansprüchen der sich verändernden Arbeitswelt gerecht zu werden, die Chancen der Digitalisierung für einen besseren Einklang von Familie und Beruf zu nutzen und gleichzeitig die Arbeitnehmer auch in Zukunft wirksam zu schützen.

Zeitarbeit und Werkverträge - Flexibilität ermöglichen und Missbrauch verhindern

Karl Schiewerling

Ziel der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik der Union ist es, möglichst viele Menschen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu bringen. Jeder muss die Chance bekommen, durch eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt selbst zu finanzieren.

Durch den enormen Beschäftigungszuwachs sind die Möglichkeiten für viele Menschen hierfür in den letzten Jahren erneut deutlich besser geworden. Nicht nur, dass wir mit 2,6 Millionen Arbeitslosen den niedrigsten Stand seit 2000 haben, gleichzeitig ist auch die Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im vergangenen Jahr auf fast 32 Millionen gestiegen. Ein Rekordwert! Die Zahl der Beschäftigten in der Zeitarbeit ist dabei um etwa eine halbe Millionen auf über 900 000 gestiegen und hat damit nicht unerheblich zum Beschäftigungsaufbau beigetragen.

Zeitarbeit hat sich damit von einem arbeitsmarktpolitischen Instrument zu einer wichtigen Branche entwickelt. Von allen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten sind drei Prozent in der Zeitarbeit tätig.

Fairen und geregelten Wettbewerb sicherstellen

Es gibt allerdings schwarze Schafe, die das Image der Zeitarbeits-Branche beschmutzen. Dem wirken wir mit dem reformierten Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entgegen und stellen flächendeckend einen fairen und geregelten Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt sicher. Wir dämmen den Missbrauch in der Branche ein und gewährleisten Sicherheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Dazu zählt auch die Einführung einer Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten und Equal Pay nach neun Monaten. Mit dem Gesetz machen wir einen wichtigen Schritt für klare Verhältnisse in der Branche der Zeitarbeit

– So, wie wir es auch im Koalitionsvertrag vereinbart haben.

Zeitarbeit ist als Flexibilisierungsinstrument für den Arbeitsmarkt unverzichtbar. Sie bietet Unternehmen die Möglichkeit, angemessen auf Auftragslagen zu reagieren und entsprechend zu wirtschaften. Auch für Arbeitnehmer ist Zeitarbeit attraktiv: Hochqualifizierte Fachkräfte können auftragsbezogen arbeiten und geringqualifizierte bekommen durch Zeitarbeit die Möglichkeit auf einen niedrigschwelligen Jobeinstieg. Wie kaum eine andere Branche ermöglicht Zeitarbeit Arbeitslosen die Chance zur Rückkehr oder den erstmaligen Einstieg in das Erwerbsleben.



Karl Schiewerling
Vorsitzender der Arbeitsgruppe Arbeit und Soziales

Tarifvertragsparteien stärken

Mit dem neuen Gesetz stärken wir auch die Tarifvertragsparteien. Sie dürfen durch flexible Abweichungsmöglichkeiten tarifliche Sondervereinbarungen treffen, die den Bedürfnissen der gelebten Praxis gerecht werden. Auch diese Regelung stärkt die Zeitarbeit und kommt vor allem auch den Arbeitnehmern zu Gute. Die Tarifpartner können schließlich am besten entscheiden, was für ihre Mitarbeiter sinnvoll ist.

Keine verdeckte Zeitarbeit unter dem Mantel von Werkverträgen

Das neue Gesetz geht außerdem gegen die missbräuchliche Gestaltung von Werkverträgen vor. Es gibt Unternehmen, die verdeckt Zeitarbeit unter dem Mantel des Werkvertrages betreiben. In Zukunft muss sich der Unternehmer aber von vornherein festlegen, welche Vertragskonstruktion - ob Zeitarbeit oder Werkvertrag - er wählt. Ein späterer Spurwechsel wird in Zu-

kunft nicht mehr möglich sein.

Wir haben uns als Union im parlamentarischen Verfahren dafür eingesetzt, dass die neuen Regelungen für alle Beteiligten praxistauglich sind. Dazu tragen nun die tariflichen Ausgestaltungsmöglichkeiten bei, aber auch der von uns vorgeschlagene Übergangszeitraum bis zum 1. April 2017. Diese Vereinbarungen geben Arbeitnehmern und betroffenen Unternehmen sowie den Sozialpartnern Zeit, sich auf die kommenden Änderungen angemessen vorzubereiten.

Ob wir nun von Leiharbeit oder Zeitarbeit sprechen, mit der Novellierung des Gesetzes schaffen wir faire Bedingungen und stärken die Branche.

Personenfreizügigkeit bewahren - Sozialleistungen an vorherige berufliche Tätigkeit koppeln

Martin Pätzold

Die Personenfreizügigkeit in der Europäischen Union, zu der auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit zählt, ist eine wichtige und zugleich einzigartige europäische Errungenschaft. Sie steht für sieben Jahrzehnte Stabilität, Frieden und Völkerverständigung auf unserem Kontinent. Nach Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat demnach jeder EU-Bürger ungeachtet seines Wohnortes das Recht, in jedem Mitgliedsland, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, unter gleichen Bedingungen einer Arbeit nachzugehen wie ein Staatsbürger dieses Landes. Wenn wir heute von einem Europa der offenen Grenzen sprechen, dann meinen wir das Recht auf Freizügigkeit für alle EU-Bürger in der Europäischen Union, das auch als Grundrecht in Artikel 15 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist.

In Deutschland leben mittlerweile rund 4 Millionen EU-Ausländer, von denen circa 1,68 Millionen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen. Sie leisten damit nicht nur einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Dynamik in unserem Land, sondern beteiligen sich auch an der Finanzierung unserer sozialen Sicherungssysteme. In meiner Heimatstadt Berlin sind es 73 000 EU-Ausländer, die vor allem in der Kreativwirtschaft und in Startups tätig sind. Gerade sie verkörpern für uns das weltoffene und zukunftsweisende Bild, das wir von Deutschland und Berlin aus in die Welt hinaussenden möchten. Dieses ausgewogene Prinzip des Gebens und Nehmens ist erstrebenswert und der eigentliche europäische Gedanke, den die Gründungsväter eines geeinten Europas als Zukunftsvision damals im Blick hatten.

Vor diesem Hintergrund hat die CDU-geführte Bundesregierung einen



Dr. Martin Pätzold
Ausschuss Arbeit und Soziales
Ausschuss für Angelegenheiten der Europäischen Union

Bild: Nadine Schönfeld Photography

Gesetzentwurf vorgelegt, der den Anspruch auf Sozialleistungen für ausländische Personen, insbesondere für EU-Bürger, nach dem zweiten und zwölften Sozialgesetzbuch neu regelt. Demnach soll gelten: Wer nicht in Deutschland arbeitet, selbstständig ist oder einen Leistungsanspruch aufgrund einer vorherigen beruflichen Tätigkeit erworben hat, dem stehen in den ersten fünf Jahren seines Aufenthaltes in Deutschland keine fortwährenden Sozialleistungen zu. Hilfebedürftige Ausländer sollen bis zu ihrer Ausreise für einen Monat und einmalig innerhalb von zwei Jahren eine Überbrückungsleistung für Ernährung, Unterkunft, Heizung, notwendige Arztbehandlungen sowie für Körper- und Gesundheitspflege und eine Kostenerstattung für die Rückreise in ihre Heimatländer erhalten können.

Mit diesem Gesetz wollen wir vor allem in Ballungszentren deutscher Großstädte Fehlanreize vermeiden, nur zum Zweck der Arbeitssuche bei gleichzeitigem Beziehen von Sozialleistungen nach Deutschland zu kom-

men. Es wäre das falsche Signal, wenn wir unsere Sozialsysteme nicht vor möglichem Missbrauch schützen würden. Zugleich entlasten wir damit aber auch unsere Kommunen. Mit der neuen Regelung könnten sie von einer besseren Planbarkeit ihrer Finanzen und von mehr Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung von kommunalen Aufgaben profitieren.

Eine zukunftsfähige europäische Sozialpolitik lässt sich nur auf der Grundlage von Eigenverantwortung und Hilfe zur Selbsthilfe bestreiten, die nach wie vor auch den Grundsatz des Forderns und Förderns beinhaltet. Die Subsidiarität als einer der Grundpfeiler der christlichen Soziallehre dient der CDU Deutschlands hierbei als die entscheidende Triebfeder, wenn es darum geht, Gesetze zur Sozialgesetzgebung mit Augenmaß und Weitsicht im eigenen Land auszugestalten und die anderen EU-Mitgliedsstaaten in ihren Reformbemühungen zur Angleichung sozialer Standards in Europa zu unterstützen.

Die Tür öffnen für bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Uwe Schummer



Uwe Schummer
Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe
Behindertenbeauftragter der CDU/CSU-Bundestagsfraktion

Meinen Beitrag könnte ich mit den Worten „Wir müssen Partizipation von Menschen mit und ohne Behinderung in der Gesellschaft gewährleisten“ beginnen. Schreiben könnte ich aber auch: „Jeder Mensch muss am Leben teilnehmen können“. Ein sehr einfach wirkender Vergleich, jedoch bringt er es auf den Punkt: Leichte Sprache ist oft schwierig. Auch für uns. Im Mai dieses Jahres hat der Bundestag einen ersten wichtigen Schritt für die verbesserte Barrierefreiheit geleistet. Das „Behindertengleichstellungsgesetz“ wurde verabschiedet. Darin verpflichtet sich der Bund, alle Bescheide in Leichter Sprache zu erläutern. Dadurch wollen wir erreichen, dass sich Menschen mit Behinderung im Behördenalltag besser zurecht finden.

Es ist jedoch kein Inselgesetz. Eingebettet ist es in eine Reihe weiterer Regelungen. Dazu gehört auch das „Bundesteilhabegesetz“, das am 01. Dezember 2016 verabschiedet wurde. Künftig entscheiden nicht die in der Person liegenden Defizite darüber, wer Anspruch auf Eingliederungshilfe hat. Vielmehr ist es eine Wechselwirkung zwischen Mensch und Umwelt. Ein längst überfälliger Schritt.

Dieses Gesetz wird das Leben vieler berühren. 900 000 Schwerbehinderte erhalten Eingliederungshilfe. Im Regierungsentwurf war vorgesehen, dass anspruchsberechtigt ist, wer in mindestens fünf von neun sogenannten Lebensbereichen Hilfe benötigt – darunter „Lernen und Wissensanwendung“ oder „Mobilität“. Nicht nur ich sah diese Regelung kritisch, da es für die „fünf-aus-neun“-Regelung keine fachliche Begründung gibt. Viele Menschen sind auf Teilhabeleistungen angewiesen, auch wenn nur zwei oder drei der gesetzlich festgelegten Lebensbereiche betroffen sind. Deshalb haben wir den Zugang verändert. Die Umstellung wird erst nach einer intensiven wissenschaftlichen Begleitung stattfinden. Ein Prozess, der einige Jahre andauern wird. Klar ist: die heutigen Voraussetzungen für Leistungen müssen auch zukünftig Bestand haben.

Darüber hinaus werden Leistungen „wie aus einer Hand“ beantragt werden können. Gleichzeitig wird die Beratung verbessert. Manche Bundesländer haben erfolgreiche Beratungsstellen, andere Länder haben gar keine Angebote. Mit Bundesmitteln in Höhe von bis zu 60 Millionen Euro jährlich werden flächendeckend unabhängige Beratungs-

strukturen geschaffen. Weiter werden die Vermögens- und Einkommensfreigrenzen deutlich angehoben sowie die Gruppe der Ehepartner in der Mitfinanzierung völlig freigestellt. Letzteres freut mich besonders. Die vorherige Regelung war ein faktisches Heiratsverbot. Der Vermögensfreibetrag erhöht sich bis 2020 auf 50 000 Euro; davor lag er bei 2600 Euro. Zudem bleiben ab 2020 30 000 Euro des jährlichen Bruttoeinkommens verschont. Zudem verdoppeln wird für die 300 000 Beschäftigten in Werkstätten das Arbeitsförderungsgeld auf 52 Euro und erhöhen den Vermögensfreibetrag auf 5000 Euro.

Generell gilt, dass wir die Kostengründe dort bekämpfen müssen, wo sie entstehen. Bevor sich das Unternehmen von einem schwerbehinderten Arbeitnehmer trennt, sollten die Möglichkeiten der Weiterbeschäftigung geprüft werden. Dies wird durch die Schwerbehindertenvertretung gewährleistet. Sie sind Stütze, helfen Betroffenen sich zurecht zu finden und beraten. Um diese Hilfe anbieten zu können, brauchen die Helfer betriebliche Freiräume, die wir ihnen nun ermöglichen. Sie werden bei bürokratischen Aufgaben entlastet und werden durch eine Aufwertung ihrer Stellvertreter und einer Stärkung der Qualifikationsmaßnahmen ergänzend unterstützt.

Teilhabe stärken - eine ständige Aufgabe

Kritiker meinen, dass die Änderungen nicht weit genug gingen. Vergessen dürfen wir aber nicht, dass es erste Schritte sind. Nach der erfolgten Verabschiedung werden wir das Gesetz nicht für die kommenden Jahrzehnte in Schubladen verbannen. Wir werden überlegen, wie wir die Teilhabe am Leben für jeden weiter verbessern können. Wir müssen versuchen, alle Barrieren so gut wie möglich zu beseitigen – auch in den Köpfen. Ein Weg, der aus Steinen besteht.

Novelle des Kartellrechts - arbeitnehmerpolitisch gelesen

Axel Knoerig



Axel Knoerig

Stellvertretender Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft wird zu neuen Geschäftsmodellen, veränderter Arbeitsorganisation und schlankeren Managementstrukturen führen. Unsere Aufgabe ist dabei, die digitale Soziale Marktwirtschaft mit sozialpolitischen Flanken für den Arbeitnehmer berechenbar zu machen.

Die neunte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), zu der jüngst im Bundestag eine Anhörung stattfand, muss die hier relevanten Schwerpunkte Kartellbekämpfung, Fusionskontrolle und Missbrauchsaufsicht für das digitale Zeitalter fit machen. Drei Punkte sind besonders interessant: die Weiterentwicklung der Ministererlaubnis, die Digitalisierung des Kartellrechts und die Überarbeitung der Wettbewerbsstrukturen auf dem Milchmarkt.

Die Ministererlaubnis wollen wir als Institution stärken: Wie die kürzlich erfolgte Fusion von Edeka und Kaiser's Tengelmann gezeigt hat, wurde das Verfahren durch lange Zeitspannen bei dem Erstellen der Ministererlaubnis und bei der Klage von REWE vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf erheblich verzögert. Es hat fast zwei Jahre gedauert, bis Kaiser's Tengelmann verkauft werden konnte

– zu lange für ein Unternehmen, das bereits seit 2008 defizitär ist. Dieses Verfahren muss transparenter werden und darf maximal sechs Monate dauern.

In ihrer rechtlichen Form soll die Ministererlaubnis als exekutives Regierungsinstrument, das seit 1971 in § 46 GWB festgelegt ist, erhalten bleiben. Denn exekutives Verwaltungshandeln muss frei von tagespolitischen Einflüssen im Parlament sein. Ein Vetorecht des Bundestages, wie es die Opposition fordert, kommt daher nicht in Frage. Der juristische und politische Spagat bei der Gewichtung wettbewerbsrechtlicher und sozialer Aspekte ist weiterhin legitim. Damit ist auch die Arbeitsplatzsicherung als Gemeinwohlgrund im Rahmen der persönlichen Gewichtung der Ministererlaubnis weiter möglich.

Die fortschreitende Digitalisierung der Wirtschaft stellt das Kartellrecht vor neue Herausforderungen: Vor allem internet- und datenbasierte Geschäftsmodelle können schneller zu einer Marktkonzentration führen. Neue Regelungen bei der Fusionskontrolle geben Schwellenwerte für Internetplattformen vor, damit das Bundeskartellamt auch hier Marktmissbrauch nachweisen kann.

Ebenso ist der Fall unentgeltlicher Leistungsbeziehung ist in der Marktbewertung eingeführt worden. Denn z.B. der Kauf von WhatsApp hat gezeigt, dass selbst kleine kapitalarme Start-ups mit wenig Umsatz große Marktmacht erreichen können. So zahlte Facebook 19 Milliarden Dollar für WhatsApp mit gerade einmal 50 Mitarbeitern. Dieses neue Phänomen von hohem Marktwert bei niedrigem Umsatz muss kartellrechtlich berücksichtigt werden.

Zum Verkauf unter Einstandspreis und zum Anzapfverbot sind Änderungen in den Paragraphen 19 und 20 GWB-Gesetzesentwurfs vorgesehen. Die Situation der Milchlandwirte zeigt, wie schwierig eine Wettbewerbskontrolle ist. Während das deutsche Kartellrecht vor allem auf regionale Märkte fokussiert ist, kann der internationale Preisverfall der Rohmilch nur mit europäischen Instrumenten bekämpft werden. Bei der Überbrückung der Preiskrise wurde den Landwirten mit umfassenden Maßnahmen wie dem Milchmengenreduzierungsprogramm sowie den beiden Agrarpaketen (2015 und 2016) geholfen. Inzwischen ist eine deutliche Markterholung spürbar: Der Rohmilchpreis ist von 20 auf 33 Cent gestiegen und die Milchmenge um vier Prozent reduziert worden.

Langfristig geht es aber auf dem deutschen Milchmarkt um ordnungspolitische Fragen im Kartellrecht. Diese kann das Bundeskartellamt nach der Sektoruntersuchung Milch 2012 und dem Verwaltungsverfahren gegen die Deutsche Milchkontor GmbH und 88 Genossenschaften in Norddeutschland 2016 nun mit einem Endbericht flankieren. Die entscheidenden Fragen dabei: Kann die hundertprozentige Andienungspflicht der Landwirte an die Molkereien wegfallen? Und können Vertragslaufzeiten sowie der Milchauszahlungspreis anders gestaltet werden? Diese Erwägungen werden wir konstruktiv begleiten.

Recht haben ist das eine - Recht bekommen das andere

Elisabeth Winkelmeier-Becker

Unser Rechtsstaat bietet mit leicht zugänglichen Gerichten, vergleichsweise zügigen Verfahren und Prozesskostenhilfe für jeden Bürger sehr gute Möglichkeiten zur Durchsetzung von individuellen Ansprüchen; trotzdem schrecken das Kostenrisiko bei ungewisser Beweis- oder Rechtslage und der hohe Zeitaufwand oft genug davon ab, einen strittigen Anspruch zur Not auch gerichtlich durchzusetzen. Vor allem bei einzelnen, kleineren Beträgen wird der Aufwand gescheut. Besonders ärgerlich, wenn dies von den Unternehmen schon eingepreist zu sein scheint!



Elisabeth Winkelmeier-Becker

Stellvertretende Vorsitzende der Arbeitnehmergruppe
Vorsitzende der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz

Als Beispiel seien hier etwa Ansprüche aus Flugverspätungen genannt, die für jeden einzelnen Kunden unter 100 Euro liegen und keinen Prozess lohnen. Hier gibt es Airlines, die die Abtretung solcher Ansprüche in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ausschließen und damit ihren Kunden die Durchsetzung solcher Rechte besonders schwer machen. Oder: viele Verbraucher haben als Käufer eines defekten Produkts den gleichen Schaden, und die Frage der Schadenersatz- oder Gewährleistungspflicht stellt sich in allen Fällen gleich: Haftet der Hersteller für den Schaden durch das defekte Serienbauteil? Wie wäre ein solcher Minderwert zu berechnen? Fragen, die sich dann für eine Vielzahl von Kunden in gleicher Weise stellen.

Bei solchen Streu- oder Masseschäden gibt es gute Gründe, prozessuale Verbesserungen durch gemeinsame Klagemöglichkeiten einzuführen; hier können Ressourcen gespart werden, zugunsten der Verbraucher, aber auch der Unternehmen, die schneller und kostengünstiger Rechtssicherheit erhalten, und der Gerichte, die effizienter arbeiten können.

Allerdings gibt es dabei auch Grenzen: Leitbild unserer Verbraucherpolitik ist der Verbraucher auf Augenhöhe, der in der Lage ist, selbst seine Angelegenheiten zu regeln. Auch im Prozess treten wir für den Grundsatz

ein, dass jeder selbst über die Wahrnehmung seiner Rechte entscheiden soll. Deshalb darf es keine Strukturen geben, die Druck auf den einzelnen Bürger ausüben, sich einer gemeinsamen Klage anzuschließen. Eine Bevormundung etwa durch Verbände, die vermeintliche Gemeinwohlinteressen wahrnehmen, lehnen wir ab. Ebenso wenig wollen wir neuen Geschäftsmodellen Vorschub leisten, in denen Anwälte nach skandalträchtigen Verfahren suchen, sich erste Mandate verschaffen, und dann rücksichtslos auf Gewinnmaximierung im eigenen Provisionsinteresse setzen.

Deshalb wollen wir maßvoll praktikable und zielgerichtete Ergänzungen im Zivilprozess einführen bzw. bestehende Hindernisse ausräumen. Hier kann eine Musterfeststellungsklage als Instrument des kollektiven Rechtsschutzes sinnvoll sein. Deshalb wollen wir folgende Verbesserungen noch in den nächsten Monaten umsetzen:

- Wir wollen die Bündelung gleichgerichteter Ansprüche im Rahmen eines Musterverfahrens erleichtern. Gleichzeitig knüpfen wir an bestehende Klagebefugnisse an. Eine solche Bündelung spart unserer Justiz und dem Gemeinwesen Zeit und Geld, Ressourcen, die dann an anderer Stelle

eingesetzt werden können.

- Das Kostenrecht wollen wir so anpassen, dass damit keine neuen kostenträchtigen Geschäftsmodelle für Prozessvertreter entstehen. Wir wollen keine neuen, unserer Rechtsordnung fremden Instrumente einführen. Eine Sammelklage nach US-amerikanischem Vorbild lehnen wir ab.

- Die Möglichkeit, Forderungen wegen kleinerer Streuschäden an eine andere Person oder Vereinigung abzutreten, darf in AGB nicht mehr ausgeschlossen werden können.

- Für Rechtswirkungen in allen Verfahren soll das Opt-in-Prinzip gelten. Das heißt, betroffene Verbraucher müssen sich aktiv einer Musterfeststellungsklage anschließen und sollen als Geschädigte nicht automatisch ein Verfahren mit allen Wirkungen gegen sich gelten lassen müssen.

- Wird ein Verfahren als Musterverfahren durch die Instanzen gebracht, so muss die Verjährung für die Ansprüche der anderen Geschädigten ausgesetzt sein.

Es muss sichergestellt sein, dass eine Entscheidung der maßgeblichen Fragen nicht durch Rücknahme der Klage oder Vergleich verhindert wird.

Anpassung der Regelbedarfsstufen

Matthias Zimmer

Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz haben wir die Anpassung der Höhe der Regelbedarfsstufen an die neue Einkommens- und Verbrauchsstichprobe beschlossen. Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe im Rahmen einer Sonderauswertung neu zu ermitteln. Die Regelbedarfe für die verschiedenen Gruppen sind zum 1. Januar 2017 moderat gestiegen:

In der Regelbedarfsstufe 1 auf 409 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt (Nichtberücksichtigung von vermuteter Haushaltsersparnis in Mehrpersonenkonstellationen),

in der Regelbedarfsstufe 2 auf 368 Euro für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt,

in der Regelbedarfsstufe 3 auf 327 Euro für eine erwachsene Person, die in einer stationären Einrichtung untergebracht ist,

in der Regelbedarfsstufe 4 auf 311 Euro für einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

in der Regelbedarfsstufe 5 auf 291 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und

in der Regelbedarfsstufe 6 auf 236 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz haben wir unter anderem auch eine Neuregelung bei der Erstrentenproblematik vorgenommen. Dies betrifft Personen, die in der Grundsicherung am Mo-



Prof. Dr. Matthias Zimmer
Stellv. Vorsitzender der Arbeitnehmergruppe
Vorsitzender des Ausschusses für
Menschenrechte des Deutschen Bundestages

natsanfang erhalten, während die Rente erst am Ende des Folgemonats gezahlt wird. Dies kann zur Folge haben, dass betreffende Personen einen Monat finanziell ohne Einnahmen überbrücken müssen.

Überbrückungsdarlehen bei Renteneintritt möglich

Das bisherige Recht ermöglicht für diese Fälle keine Darlehensgewährung zur Überbrückung. Sollten doch Darlehen gewährt worden sein, sind diese aufgrund der finanziellen Überforderung der Betroffenen oftmals niedergeschlagen. Um eine finanzielle Überforderung der Betroffenen zu vermeiden wurde mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz ein Überbrückungsdarlehen für den ersten Rentenmonat mit einer Zuschusskomponente in Höhe von 50 Prozent des Zahlbetrages eingeführt. Voraussetzung für den Erhalt des Überbrückungsdarlehens und des Zuschusses ist, dass eine Überbrückung der erst am Monatsende zur Verfügung stehenden Rente aus vorhandenem Einkommen und Vermögen nicht vollständig möglich ist.

SoKa Bau nicht leichtfertig aufs Spiel setzen

Peter Weiß

Mit dem Sozialkassensicherungsgesetz (SokaSiG) haben die Koalitionsfraktionen die Sozialkassen der Bauwirtschaft (Soka-Bau) vor einer möglichen Insolvenz gerettet.

In zwei Beschlüssen des Bundesarbeitsgerichts vom September 2016 wurden die Allgemeinverbindlicherklärungen (AVE) der Soka-Tarifverträge der Jahre 2008, 2010 und 2014 überraschend aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Nicht tarifgebundene Baubetriebe hätten ohne eine neue Rechtsgrundlage für diese Jahre ihre Beiträge zur Soka-Bau zurückfordern können, während die den Beiträgen gegenüberstehenden Leistungen bereits erbracht wurden.

Über die SoKa Bau wird die betriebliche Altersvorsorge in der Baubranche abgewickelt. Mit der Ausbildungsumlage erstattet sie den Betrieben z. B. einen Großteil ihrer Ausbildungskosten. Ohne diese Kostenerstattung wären viele der kleinen Handwerksbetriebe des Baugewerbes, die überproportional ausbilden, finanziell überfordert. Außerdem werden die für eine gute Ausbildung erforderlichen 200 überbetrieblichen Ausbildungszentren mit rund 100 Mio. Euro jährlich gefördert. Oftmals können insbesondere die kleinen Handwerksbetriebe nicht das gesamte für die Ausbildung notwendige Lehrspektrum anbieten.

Im Rahmen einer sozialpartnerschaftlichen Struktur werden hier also wichtige Aufgaben subsidiär wahrgenommen - genau, wie es unseren politische Grundsätzen entspricht. Das SokaSiG stellt jetzt rückwirkend bis 2006 die Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge her. Angestoßen durch das Gesetzgebungsverfahren, haben die Sozialpartner des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zudem eine Vereinbarung zur Beilegung von Streitfällen getroffen.